

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 130

ausgegeben am 30. Juni 2006

Gesetz

vom 17. Mai 2006

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl. 1961 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 73 Bst. f

Die Kapital- und Ertragssteuer haben zu entrichten:

- f) Fondsleitungen und Investmentunternehmen in der Rechtsform einer Anlagegesellschaft gemäss dem Gesetz über Investmentunternehmen, wovon das verwaltete Vermögen ausgenommen ist.

Art. 84 Abs. 5

5) Aufgehoben

Art. 85 Abs. 2

2) Aufgehoben

Art. 86 Abs. 2

2) Investmentunternehmen sind für das verwaltete Vermögen von der Kapitalsteuer befreit.

II.

Übergangsbestimmung

Investmentunternehmen unterliegen für den Zeitraum vom Beginn ihres Geschäftsjahres bis 30. Juni 2006 der Besteuerung nach altem Recht.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef